Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 45 (1983)

Heft: 7

**Artikel:** Gerätesignalisierung : Was ist Vorschrift, wer ist zuständig?

Autor: Uenala, N.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1081449

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

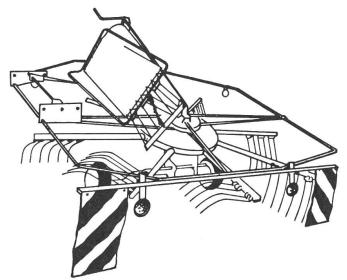
# **FAT-MITTEILUNGEN**

# Gerätesignalisierung: Was ist Vorschrift, wer ist zuständig?

N. Uenala

Arbeitsgeräte bis zu 3 m Transportbreite benötigen auf Fahrten zwischen Hof und Feld keine Ausnahmebewilligung mehr. Um so notwendiger ist es, dass sie im Sinne einer wirksamen Unfallverhütung und Verkehrssicherheit vorschriftsgemäss bereits vom Hersteller oder Verkäufer mit einer Minimalausrüstung an Gerätesignalisierung ausgestattet sind. Es handelt sich vor allem um Rückstrahler, gelb-schwarze Markierung und Schutzbügel. Für das Mitführen und Anbringen der erforderlichen Beleuchtungsgarnitur sowie der allenfalls notwendigen gerätespezifischen Schutzvorrichtungen (Schutzhüllen, Abdeckbretter usw.) ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

Als Zusatzgeräte gelten Arbeitsgeräte, die vorübergehend an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen befestigt werden und somit als Bestandteil des Motorfahrzeuges gelten (Abb. 1). Dazu zählen auch jene Geräte, die beim Arbeitseinsatz auf Rädern geführt, bei



**Abb. 1:** Kreiselschwader in Transportstellung mit schwarz-gelber Markierung, Schützbügel und Rückstrahlern.

der Überführung oder beim Transport auf öffentlichen Strassen jedoch mit der Hydraulik des Motorwagens angehoben werden. Keine Zusatzgeräte sind jedoch Arbeitsgeräte mit eigenen Rädern, die auf Überführungsfahrten vom landwirtschaftlichen Motorwagen nachgezogen werden und somit als Anhänger gelten.

Dabei stellt sich immer wieder die Frage, wer für die Signalisierung und Beleuchtung der Zusatzgeräte verantwortlich ist: der Hersteller, der Verkäufer oder der Fahrzeugführer?

## Allgemein gültige Bestimmungen Gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung BAV/VRV.

Um eine ausreichende Gerätesignalisierung zu erreichen, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Kennzeichnung von nicht leicht erkennbaren, seitlich um mehr als 15 cm vorstehenden Maschinen- oder Geräteteilen durch Bemalung (oder mittels Klebefolien oder Tafeln) mit zirka 10 cm gelbschwarzen Streifen nach vorn und hinten. Die Grösse der schwarz-gelben Bemalung ist nicht vorgeschrieben; sie soll gut sichtbar sein. Rot-weisse Streifen dienen zur Kennzeichnung überhängender Ladungen.
- Nachts und bei schlechter Sicht (z. B. Nebel) müssen die Geräte mit Rückstrahlern oder Lichtern gekennzeichnet sein, die nach vorn weiss, nach hinten rot leuchten und möglichst nahe an den äussersten Stellen angebracht sind. An Geräten, die das Fahrzeug nach hinten um mehr als 1 m überragen, muss der rot-weisse, reflektierende Signalkörper angehängt werden (Abb. 2).

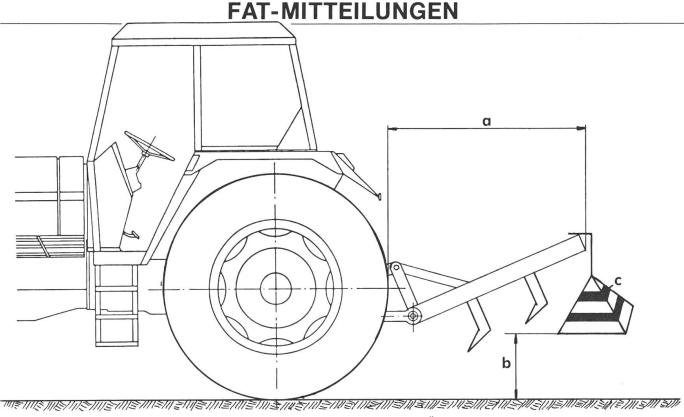


Abb. 2: Kennzeichnung landwirtschaftlicher Zusatzgeräte mit hinterem Überhang.

- Beträgt der Abstand a mehr als 1 m, ist ein Signalkörper erforderlich.
- Beträgt der Abstand b der unteren Kante des Signalkörpers ab Boden mehr als 90 cm, ist nachts und bei schlechter Witterung ein nach hinten rot leuchtendes Licht erforderlich.
- Signaklörper c mit rot-weissen Streifen von je zirka 10 cm Breite (Pyramide).
- Sehr erwünscht ist, dass die Geräte in auffälligen Farben bemalt werden, so dass sie bei Tag und bei Nacht gut sichtbar sind. So kann in Grenzfällen schwarzgelbe Markierung gespart werden. Lichtreflektierende Farben sind unzulässig.
- Sind für die Beleuchtung von Zusatzgeräten Lichter erforderlich, weil diejenigen des Zugfahrzeuges verdeckt werden, so müssen typengeprüfte Lichter verwendet werden. Ansteck-Batterielampen sind in diesem Falle nicht zulässig.
- Werden die Blinker des Zugfahrzeuges vom Gerät verdeckt, so sind am Gerät zusätzliche Blinker anzubringen, vorzugsweise zusammen mit der übrigen zusätzlichen Beleuchtung, sofern keine Möglichkeit zur Zeichengebung mit einer Kelle besteht.
- Wenn zusätzliche Lichter angebracht werden müssen, so sollen sie möglichst

- weit aussen angebracht werden. Das Gleiche gilt für die Rückstrahler, für die die maximale Anbauhöhe von 90 cm (oberer Rand der Leuchtfläche) in Transportstellung zu beachten ist.
- Bei Fahrzeugen von über 2,1 m Gesamtbreite (was bei den vorliegenden Fällen praktisch immer zutrifft) sind zusätzliche Markierlichter nötig, wenn die Standlichter und die Schlusslichter seitlich mehr als 10 cm von den breitesten Stellen der Geräte entfernt sind.

## Hinweise für Hersteller und Verkäufer

Als Minimalausrüstung sollte der Verkäufer die folgende Grundausrüstung montiert liefern:

- Rückstrahler,
- gelb-schwarze Markierung so weit erforderlich.

Zusatzgerät	Vorschriftsgemässe Ausrüstung (Signalisierung und Beleuchtung)	Für die Ausrüst
		zuständig
Anbau-Pflüge	– Es ist fast unmöglich, an den Kanten der Pflugschare Schutzhüllen an-	
OB	zubringen. Da bisher keine Unfallmeldungen vorliegen, soll darauf verzichtet werden.	
	- Hinten Signalkörper rot-weiss anbringen.	Fahrzeugführe
	- Auffällige Farbe verwenden (grau ist schlecht).	Hersteller
	- Wenn Beleuchtung verdeckt, Ersatzbeleuchtung anbringen.	Fahrzeugführe
Anbau-Grubber	- Rückstrahler nach hinten und wenn das Gerät breiter als der Traktor auch nach vorne.	Verkäufer
	- Gelb-schwarze Streifen vorn, hinten und seitlich, da wenig Flächen an Konstruktion vorhanden und schlecht sichtbar.	Verkäufer
	- Wenn nötig zusätzliches Markierlicht (evtl. aufsteckbare Beleuchtung und Markiertafel-Kombination).	Fahrzeugführe
	- Hinten Signalkörper rot-weiss anbringen.	Fahrzeugführe
Anbau-Eggen	- Beidseitig Rückstrahler nach hinten und wenn das Gerät breiter als der Traktor auch nach vorne.	Verkäufer
	- Schutzbügel nach hinten, die Werkzeuge etwas überdeckend.	Verkäufer
	- Markierung gelb-schwarz am Rahmen vorn, hinten und seitlich.	Verkäufer
	- Hinten Signalkörper rot-weiss anhängen.	Fahrzeug führe
	- Eventuell Markierlicht wegen Breite.	Fahrzeugführe
Anbau-Krümler	- Rückstrahler ganz aussen, nach vorn weiss, nach hinten rot.	Verkäufer
	- Gelb-schwarz-Markierung der äusseren Teile nach vorn und hinten.	Verkäufer
	- Hinten Signalkörper anbringen.	Fahrzeugführe
Anbau-Düngerstreuer	- Rückstrahler ganz hinten am Streuer.	Verkäufer
	- Ersatzbeleuchtung, wenn Traktorbeleuchtung verdeckt, sonst Markier- licht rot hinten am Streuer in Mitte.	Fahrzeugführe
	- Für das Gerät auffällige Farbe verwenden (grau ist schlecht).	Hersteller
	- Ueberragt das Gerät die Karosserie des Zugfahrzeuges um mehr als 1 m	Fahrzeugführe

<u></u>		
Anbau-Sämaschinen	<ul> <li>Rückwärtige Traktorbeleuchtung fast immer verdeckt, das heisst tags Blinker erforderlich, wenn keine Kelle zur Anzeige des Links abbiegens. Am besten feste Beleuchtung inkl. Blinker und Markierlicht nach vorn anbringen.</li> </ul>	Fahrzeugführer
	- Gelb-schwarz-Markierung der äussersten Teile sowohl nach vorn wie auch nach hinten. Rückstrahler nach vorn und hinten.	Verkäufer
	- Abdeckbrett über Rechenzinken (schwarz-gelb) je nach Zinkenform.	Fahrzeugführer
	- Spurmarkierer abnehmen oder einwärtsklappen.	Fahrzeugführer
Anbau-Kreiselmäh <u>er</u>	- Rückstrahler nach vorn und/oder hinten je nach Anbauverhältnissen, wirksam in Transportstellung.	Verkäufer
	- Schutzvorhang in auffälliger Farbe (zum Beispiel gelb besser als grau).	Hersteller
9)**	- Hinten Signalkörper anbringen.	Fahrzeugführer
Kreiselschwader	- Rückstrahler ganz aussen, nach vorn weiss, nach hinten rot.	Verkäufer
707	- Bügel als Schutz vor gefährlichen Teilen so anbringen, dass sie auch in Transport- und nicht nur in Arbeitsstellung die Zinken nach vorn und seitwärts etwas überragen.	Verkäufer
	- Tafeln gelb-schwarz nach hinten und vorn, eventuell fest. Auch auf- steckbar mit DIN Halter und gegebenenfalls mit montiertem Schluss- Blinklicht, nach hinten sowie Markierlicht weiss nach vorn.	Fahrzeugführer
	- Markierlichter nach vorn und hinten ganz aussen eventuell in Kombina- tion mit gelb-schwarz Tafeln.	Fahrzeugführer
Selbstfahr-Bandheuer	- Rückstrahler beidseitig ganz aussen, nach vorn weiss, nach hinten rot.	Verkäufer
	- Bügel vorn auf Zinkenhöhe, schwarz-gelb gestrichen.	Verkäufer
<u>[</u>	- Markierung schwarz-gelb aussen an Abdeckblechen und an den weit nach vorn vorstehenden Stützradträgern.	Verkäufer
	- Beleuchtung nach vorn, wenn vordere Beleuchtung verdeckt, Markier- lichter wenn nötig.	Fahrzeugführer
Anbau-Maishäcksler	- Rückstrahler ganz aussen, nach vorn weiss, nach hinten rot (zum Bei- spiel Doppelrückstrahler in Gummifassung).	Verkäufer
	- Schutz vorn beim Einzug nötig, Bemalung schwarz-gelb (rot-weiss nicht zulässig).	Verkäufer
1	- Markierlicht ganz aussen, nach vorn weiss, nach hinten rot.	Fahrzeugführer
THE CONTRACTOR OF THE CONTRACT	- Markierung der äussersten Teile von hinten schwarz-gelb.	Verkäufer

# **FAT-MITTEILUNGEN**

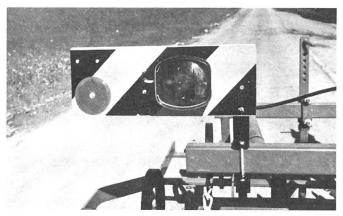
- gerätespezifische Schutzbügel und Abdeckungen, (zum Beispiel Mähbalkenschutz, Schutzbügel an Kreiselheuer, -schwader usw.).
- Merkblatt für Fahrzeughalter über die nötige weitere Signalisierung des betreffenden Gerätes.

Als Zusatzeinrichtung gegen Mehrpreis sollte der Verkäufer die folgende Ausrüstung anbieten oder die Adressen von Lieferanten angeben können:

- Mehrzweck-Schutzhüllen, -Abdeckbretter, -Schutzbalken usw., die nur für die Überführung auf der Strasse nötig sind, zur Arbeit jedoch abgenommen werden müssen.
- Ersatzbeleuchtungsgarnituren zum Anbringen im Bedarfsfall.
- Aufsteckbare Tafeln gelb-schwarz, allenfalls mit montierten Leuchten und Rückstrahlern (Abb. 3).

## Hinweise für die Fahrzeugführer

Vollständige Wechselgarnituren mit Leuchteinheiten und Breitenmarkierung mit schwarz-gelben Streifen sind im Handel oder beim Lieferanten von Arbeitsgeräten erhältlich, ebenso genormte Halterungen und Befestigungsprofile für Beleuchtungsanlagen (Abb. 3).

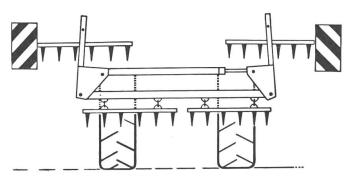


**Abb. 3:** Aufsteckbare Tafel mit schwarz-gelber Markierung, montierten Leuchten und Rückstrahlern an einer Kulturegge.

Die Markierung sollte allerdings keine scharfen Kanten aufweisen.

Für das Mitführen und Anbringen der erforderlichen Beleuchtungsgarnitur und der allenfalls notwendigen Schutzvorrichtungen ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

Bei überbreiten Kombinationen von Zusatzgeräten mit einer Transportbreite von über 3 m müssen die Seitenteile nach Vorschrift eingeklappt werden (Abb. 4). Hierfür werden bei Arbeitsbreiten bis etwa 5 m vorwiegend mechanische (mit Federkraft), darüber hinaus hydraulische Einklappvorrichtungen angeboten. Dabei sind die vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen hinsichtlich verkehrsgefährdender Teile zu beachten.



**Abb. 4:** Kombination von Eggen in Transportstellung; vorschriftsgemässes Einklappen; Zinken zeigen nach unten.

#### Ferner ist zu beachten:

- Die weit nach hinten überstehenden Teile schwenken in Kurven seitlich aus.
- Die Unterlenker am Motorfahrzeug müssen fixiert werden, um ein Hin- und Herschwingen des angebauten Arbeitsgerätes zu vermeiden.
- Die verbleibende Vorderachslast muss mindestens 20% des Betriebsgewichtes betragen, damit ein sicheres Lenken des Fahrzeuges gewährleistet ist.
- Mit angebautem Gerät dürfen das zulässige Gesamtgewicht des Motorfahrzeuges und die zulässigen Achslasten nicht überschritten werden.
- Auch Frontanbaugeräte müssen sinngemäss gekennzeichnet werden.